



VERWALTUNGSGERICHT STUTTGART

Im Namen des Volkes  
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
dieses vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,  
Ringelbachstr. 195/41, 72762 Reutlingen, Az: 5 293 798-431

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 4. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Bartels als Berichterstatter auf die mündliche Verhandlung

vom 27. Februar 2009 am 27. Februar 2009

für Recht erkannt:

Ziffer 1 und 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.09.2008 werden aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

**Tatbestand:**

Der Kläger ist srilankischer Staatsangehöriger tamilischer Volkzugehörigkeit. Er reiste, aus Taipeh kommend, über den Flughafen Frankfurt am 17.12.2007 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am selben Tage einen Asylantrag.

Bei seiner Einreise gab er an: Er sei bei einem Bombenangriff verletzt worden. Danach sei er zweimal von Regierungssoldaten festgenommen und dabei einmal gefoltert worden. Man verdächtige ihn der LTTE-Mitgliedschaft. Vor sechs Monaten sei sein Onkel erschossen worden; deshalb habe er seine Ausreise versucht. Verletzt worden sei er 1994. 1997 sei er verhaftet und in ein Armeelager gebracht worden. Im Januar 2007 habe ihn die LTTE zwangsweise mitgenommen und nach Kilinochchi gebracht, wo er eine militärische Ausbildung habe machen müssen. Er sei im Februar 2007 nach Colombo geflüchtet. Dort sei im Juli 2007 eine Bombe in Kolpitiya explodiert. Danach sei er von Soldaten festgenommen und gefoltert worden. Gegen Geld und Schmuck habe ihn ein Soldat freigelassen. Sein älterer Bruder sei im November 2007 verschleppt worden, dessen Aufenthalt sei seither unbekannt. EPDP-Angehörige hätten seinen Onkel bei ihm zuhause erschossen, es sei aber eine Verwechslung gewesen, denn man habe ihn, den Kläger, erschießen wollen. Er fürchte sich vor EPDP, der Armee und der LTTE. Ausgereist sei er auch am 25.11.2007 nach Bangkok, von wo er am 16.12.2007 über Singapur nach Taipeh geflogen sei.

Bei seiner Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 27.12.2007 trug der Kläger vor, nach der Explosion einer Bombe im Colomboer Stadtteil Kolpitiya im Juli 2007 sei er festgenommen und in ein Armeecamp gebracht worden, wo man ihn verhört und gefoltert habe. Ein Armeemann, dem er seinen Goldschmuck gegeben habe, habe ihn nach zwei Tagen freigelassen. Die anderen sieben oder acht festgenommenen Tamilen seien ebenfalls freigelassen worden. Zuhause im Jaffna-Gebiet habe ihn die Armee und die EPDP gesucht. Diese hätten am 07.11.2007 versehentlich seinen Onkel erschossen, den sie mit ihm verwechselt hätten. Dies hätten sie noch am selben Tage festgestellt. Danach seien sie noch ca. fünf mal bei ihm zuhause gewesen. Dort seien seine Familienangehörigen bedroht worden, sie müssten ihn ausliefern. Er habe weiter versteckt im Colombo gewohnt. Am Flughafen sei er von anderen staatlichen Stellen kontrolliert worden. Ausgereist sei er mit seinem eigenen Pass. Im Januar 2007 habe er zwangsweise eine

sechswöchige militärische Ausbildung bei der LTTE machen müssen. Von dort sei er Ende Februar 2007 nach Colombo geflüchtet.

Mit Bescheid vom 09.09.2008, abgesandt am 11.09.2008, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 3 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Dagegen wurde ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG festgestellt. Zur Begründung hieß es, die allgemeine Gefährdung durch kriegsartige Auseinandersetzungen bedeute keine politische Verfolgung. Eine solche finde auch nicht Anknüpfung an die Volkszugehörigkeit der Tamilen statt. Der Kläger sei nach der Verhaftung bald freigelassen worden. Da nur eine Gelegenheit zur Lösegelderpressung ausgenutzt worden sei, fehle es an der Gerichtetheit einer politischen Verfolgung. Bei einem wirklichen Verdacht der Beteiligung an dem Bombenanschlag wäre der Kläger jedoch nicht freigekommen. Der Vortrag, sein Onkel sei aus Versehen an seiner Statt erschossen worden, klinge abenteuerlich. Die Armee habe ihn leicht bei der Ausreise erwischen können, wenn man ihn dort wirklich gesucht hätte. Vor der LTTE sei er in Colombo sicher gewesen, die EPDP habe ihn dort nicht weiter belästigt. Allerdings drohe dem Kläger bei einer Rückkehr die Gefahr intensiver Verhöre, bei denen eine Folter nicht ausgeschlossen werden könne. Der Kläger gehöre zu den besonders gefährdeten Personenkreis der jugendlichen Altersgruppe. Die weiteren Abschiebungsverbote seien nicht zu prüfen.

Hiergegen hat der Kläger am 17.09.2008 Klage zum Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung hieß es, wenn in dem Klima der Verdächtigung, das durch einen Generalverdacht gegen Tamilen gekennzeichnet sei, es zu Inhaftierungen komme, seien diese rassistisch motiviert und hätten politischen Charakter. Es bestehe die jederzeitige Gefahr erneuter Inhaftierung.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger ergänzend vorgetragen, sein Onkel sei am 07.11.2007 erschossen worden. Man habe ihn an seiner Stelle erschossen, weil er sich versteckt hatte. Der Onkel habe ihm ähnlich gesehen. Sein Bruder, sei danach von der Armee mitgenommen und geschlagen worden, weil diese den Aufenthalt des Klägers habe erfahren wollen. Die Armee habe ihn aber wieder freigelassen; danach müsse die LTTE gekommen sein und den Bruder mitgenommen haben. Dieser müsse Kämpfer geworden sein. Dies wisse er, weil sein Bruder am 02.08.2008 ums Leben gekommen sei. Dies wisse er, weil sein Bruder mit militärischen Ehren der LTTE im Range eines „Kapi-

täns" im Vannigebiet beerdigt worden sei. Die Todesanzeige hierzu habe seine Tante veranlasst. Die kurzfristige Verhaftung des Bruders müsse am 08. oder 09.11.2007 gewesen sein. Ihn selbst habe die LTTE Anfang 2007 mitgenommen. Bei den Ereignissen im November habe er sich schon lange in Colombo aufgehalten. Es sei die Armee gewesen, die seinen Onkel erschossen habe. Er sei sich sicher, denn seine Nachbarn seien EPDP-Leute und achteten darauf, wer das Haus verlasse. Die Nachricht von der Erschießung des Onkels habe er von seiner Mutter über einen Boten bekommen. Die Armee habe danach gesagt, es dürfe davon niemand erfahren, sonst bestehe Lebensgefahr. In Colombo sei er von der Armee verhaftet worden. Warum er am Flughafen nicht erkannt worden sei, könne er nicht erklären. Womöglich habe der Agent dafür gesorgt und eventuell einen Beamten bestochen. Seinen Pass habe er in der Hand gehabt.

Der Kläger beantragt,

Ziffer 1 und 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.09.2008 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht vorliegende Akte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung verhandeln und entscheiden, da die Beteiligten in der - ordnungsgemäßen - Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 09.09.2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, denn dieser hat in

dem nach § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 113 Abs. 5VwGO).

Die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16a Abs. 1 GG setzt eine politische Verfolgung des Klägers voraus. Politisch verfolgt ist, wer in seinem Heimatland wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahren für Leib, Leben oder persönliche Freiheit ausgesetzt ist oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Die Einreise des Klägers auf dem Luftweg steht aufgrund seiner Asylantragstellung am Flughafen fest.

Das Gericht ist aufgrund des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks von der Person des Klägers zu der Überzeugung gelangt, dass dieser im Verfahren vor dem Bundesamt wie auch im Gericht im Verfahren im Wesentlichen wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Ausreisegründen gemacht hat, wonach er zunächst zwangsweise von der LTTE mitgenommen und zu einer militärischen Ausbildung gezwungen worden ist und später nach der Explosion einer Bombe in Colombo von der Armee kurzzeitig festgenommen wurde. Der eigentliche Ausreisegrund war dann der Umstand, dass sein Onkel erschossen worden sei, weil man diesen für den Kläger gehalten hatte. Um für sich dieses Schicksal zu vermeiden, flüchtete der Kläger aus dem Land. Er war daher im Ausreiszeitpunkt unmittelbar von Verfolgung bedroht, weil er in konkreten LTTE-Verdacht geraten war. Dieser war deshalb besonders dringend, weil der Kläger kurz vor seinem Verschwinden aus dem Tamilengebiet nach Colombo von der LTTE entführt und von dieser zu einer militärischen Ausbildung gezwungen worden war. Hinzu kam, dass die Armee die Verwechslung entdeckt hatte und auch den Bruder des Klägers bedrängte. Letztlich keine Erklärung kann der Kläger dafür liefern, dass er mit seinem eigenen Pass unbeanstandet über den Flughafen Colombo das Land verlassen konnte. Soweit er mutmaßt, hierbei seien Bestechungsgelder des Agenten an Beamte geflossen, weiß er dies nicht sicher, die Erklärung ist aber angesichts der verbreiteten Korruption in Sri Lanka plausibel. Letztendlich hat er vielleicht einfach nur Glück gehabt.

Der Kläger ist damit unter unmittelbarer Verfolgungsgefahr ausgereist.

Eine Wiederholung der Verfolgung bei einer Rückkehr des Klägers nach Sri Lanka ist nicht ausgeschlossen: Das Auswärtige Amt führt im Lagebericht vom 06.10.2008 wie folgt aus: „Tamilen werden nicht allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit systematisch verfolgt, sind aber - durch ihre tamilische Sprache und die entsprechenden Einträge in Ausweiskarten für die Sicherheitskräfte leicht identifizierbar - in eine Art Generalverdacht der Sicherheitskräfte geraten. Die ständigen Razzien, PKW-Kontrollen und Verhaftungen bei Vorliegen geringster Verdachtsmomente richtet sich vor allem gegen Tamilen. Durch die Wiedereinführung des „Terrorism Prevention Act“ Ende 2006 ist die richterliche Kontrolle solcher Verhaftungen kaum mehr gewährleistet. Wer verhaftet wird, muss mit längerer Inhaftierung rechnen, ohne dass es zu weiteren Verfahrensschritten oder gar einer Anklageerhebung kommen muss. (...) Gewaltverbrechen der Sicherheitskräfte werden nicht untersucht und von diesen begangene schwerste Menschenrechtsverletzungen einschließlich Folter und Mord nicht verfolgt...(IL, 1).“ Eine solche Gefahr droht auch dem Kläger aufgrund seiner Vorverfolgung und des Umstandes, dass er bereits mehrfach ins Visier der Sicherheitskräfte geraten ist.

Diese erheblichen Gefahren für Freiheit, körperliche Unversehrtheit und eventuell Leben, die an die unterstellte Unterstützung der LTTE anknüpfen, begründen gleichzeitig auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4a AufenthG. Somit ist dem Kläger gemäß § 3 Abs. 4 Abs. 1 AsylVfG auch die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.